

Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0587**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **StplA**

Nutzung von Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.06.2022	10	x	

Kurzfassung

Der genannte Mindestabstand von 1,50 Meter gilt innerorts für das Überholen von Fahrrädern und regelt nicht den Begegnungsfall.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridortheema: Mobilität
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Über die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung entscheidet die Straßenverkehrsbehörde, die als untere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Für die durchzuführende Einzelfallprüfung sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung maßgebend. Oberste Maxime ist die Verkehrssicherheit. In enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe wird daher immer die Unfalllage berücksichtigt.

Eine ausreichende Begegnungsbreite ist ein Prüfkriterium. Eine generelle Mindestvorgabe existiert nicht und kann auch nicht im Wege eines Beschlusses vom Gemeinderat herbeigeführt werden. Die Ausweisung für den Radverkehr in Gegenrichtung ist immer auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen. Nur bei Einbahnstraßen mit Linienbusverkehr und stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen sind 3,50 Meter Begegnungsbreite vorgegeben.

Der genannte Mindestabstand von 1,50 Meter gilt innerorts für das Überholen von Fahrrädern und regelt nicht den Begegnungsfall.